

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **6 (1887)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Litteraturanzeigen.

Brunner, Heinrich. Deutsche Rechtsgeschichte. **Erster Band.**

Leipzig, Duncker u. Humblot 1887. (Zweite Abth. erster Theil erster Band des Systematischen Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft, herausgeg. von Dr. K. Binding.)

Eine den heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen genügende Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte ist in vielen Kreisen bisher schwer vermisst worden; in hohem Mass haben auch wir in der Schweiz jeweilen bei Studien über schweizerische Rechtsgeschichte den Mangel eines Werkes empfunden, das durch gründliche Erörterung der allgemeinen deutschen Rechtsentwicklung der Specialforschung das Anknüpfen an die Anschauung eines weitem und umfassenderen Gesichtskreises hätte vermitteln können. Dem Mangel wird jetzt abgeholfen durch zwei Werke, die beide mit Freude zu begrüßen sind, das genannte von Brunner, und das Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von R. Schröder. Was das letztere, bedeutende und sehr bemerkenswerthe Buch betrifft, so liegt es jetzt erst in der ersten Lieferung vor, und der Schluss ist auf den Herbst in Aussicht gestellt, daher wir eine Besprechung des Ganzen auf diese nicht ferne Zeit versparen. Der erste Band des Werkes von Brunner behandelt die germanische Zeit und von der fränkischen die „allgemeine Rechtsgeschichte“, worunter verstanden sind die wirtschaftlichen Zustände, die Sippegliederung und Verwandtschaftsverbände und ihre Stellung im Rechte, die gesellschaftlichen, besonders die Standesverhältnisse und dann namentlich die Rechtsbildung und die Rechtsquellen. Der allgemeine Eindruck, den das Buch macht, ist der einer vollständigen und absoluten Beherrschung des weitschichtigen Quellenmaterials neben einer ebenso hervorragenden Kraft der Gestaltung zu einem lebendigen Bilde und einer massvollen Beurtheilung und

doch scharfen Durchdringung des oft dunkeln und schwierigen Stoffes. Dazu kommt eine einfache schlichte Sprache bei höchst präziser Fassung des Ausdrucks, so dass sich das Buch sehr angenehm liest und man nirgends den Eindruck hat, dass etwas knapper oder ausführlicher hätte behandelt werden sollen. Wie schön sind, um nur Weniges hervorzuheben — und es ist fast nicht angemessen aus dem gleichmässig Beachtenswerthen noch Besonderes auszuscheiden — die Paragraphen über das Germanenthum im römischen Reich, über die Sippe, über Fehde und Busse, über Friedlosigkeit und Opfertod, über das Personalitätsprincip. Mit grosser Vorsicht ist das Bild der germanischen Zeit entworfen, nichts, was erst durch Hineintragung aus Quellen späterer Zeit verwerthbar wäre, sondern blos das in gleichzeitigen Quellen Bezeugte ist berücksichtigt. Dadurch erhält auch die Darstellung so sehr den Stempel der Wahrheit. — Ein directer Gewinn für die schweizerische Rechtsgeschichte liegt in der ausführlichen Behandlung der Volksrechte; bezüglich der Entstehung und der Bedeutung der *lex Burgundionum* ist aus dem vielen darüber Geschriebenen das heutige Resultat klar und übersichtlich dargestellt, und für die *lex Alamannorum* ist das schon in den Abhandlungen der Berliner Academie 1885 von Brunner ermittelte Ergebniss der Redaction durch Herzog Lantfried hier, an zugänglicherem Orte, recapituliert. — Wir empfehlen dieses Buch unserem Leserkreis als ein rechtsgeschichtliches Werk ersten Rangs.

Heusler.

Rechtsgutachten der Herren Ständerath Dr. K. Hoffmann, Fürsprecher in St. Gallen, und Bundesrichter Dr. H. Hafner in Lausanne über die Rechtsnatur der appenzell-ausserrhodischen Zedel, deren faustpfändliche Verwendung und Amortisation, sowie über die Verpfändung und Amortisation der grundversicherten Forderungen überhaupt.

Auf diese, vom Regierungsrath des C. Appenzell A.-Rh. eingeholten Gutachten machen wir wegen der besonders interessanten und wichtigen Frage aufmerksam, ob die Verpfändung grundversicherter Forderungen unter dem eidg. O.-R. oder unter Cantonalrecht stehe. Hoffmann entscheidet sich in sehr kurzer Motivierung für Geltung des eidgenössischen Rechts (Art. 215 O.-R.), Hafner

gelangt auf Grund einer sehr sorgfältigen und scharfsinnigen Deduction zumal aus Art. 198 O.-R. heraus zu dem entgegengesetzten Resultat. Wir halten diese letztere Ansicht für die richtige, und möchten noch besonders hervorheben, was Hafner am Schlusse seines lehrreichen Gutachtens geltend macht, dass das Gesetz uns nicht gegeben ist, damit wir uns in das knechtische Joch des Buchstabens spannen lassen, sondern damit wir es seinem Sinn und Gedanken nach erfüllen. Ein Gesetz aber, das für die Cession und für das Erlöschen grundversicherter Forderungen und für grundversicherte Darlehen (O.-R. Art. 130, 198, 337) das cantonale Recht vorbehält, wird für die Verpfändung kaum das Gegentheil beabsichtigt haben. Das ist einer der Fälle, wo die Gerichte die Aufgabe haben, das Gesetz weiter zu entwickeln und auszubauen, wie es in der Eröffnungsrede von Speiser auf dem Juristentage zu Lausanne 1884 so richtig ist ausgesprochen worden (diese Zeitschr. N. F., III, S. 642). Das Rechtsgutachten von Hafner giebt hiefür eine treffliche Wegleitung. Es wird übrigens einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend der betreffende Abschnitt des Gutachtens im nächsten Hefte (dem Schlussheft) dieses Bandes abgedruckt werden. Heusler.

Pilicier Charles. Le divorce et la séparation de corps en droit international privé. Dissertation présentée à l'Académie de Lausanne. Lausanne, Georges Bridel 1887. 303 pp.

In einem ersten Abschnitt stellt der Verfasser vorliegender Schrift eine summarische Uebersicht der Ehescheidungsgründe und Ehetrennungsgründe (séparation de corps) der verschiedenen Gesetzgebungen zusammen und sucht sodann seine Auffassung dieser Gesetzesbestimmungen als sog. *statuta personalia* zu begründen. Ein zweiter Abschnitt behandelt das Ehescheidungs- und Ehetrennungsrecht von Frankreich, der Schweiz, von Italien, Belgien, England, Schottland und Nordamerika, Deutschland, Oesterreich, Schweden und Russland in Hinsicht auf deren internationale Wirksamkeit, d. h. hinsichtlich der Frage der Scheidung und Trennung ausländischer Ehegatten im Inland und inländischer Ehegatten im Ausland. Der dritte Abschnitt erörtert dieselbe Frage *de lege ferenda* (*droit désirable*), und zum Schluss bespricht der Verf. das Verhältnis der Scheidung zur Naturalisirung (*affaire Bauffremont*). Die

Arbeit verdient das Lob, das ihr zu Gebote stehende Material ziemlich vollständig und gewissenhaft verwerthet zu haben; wer sich demnach mit den diesbezüglichen Fragen beschäftigt, wird mit Nutzen das Buch konsultiren.

Die Untersuchung über das schweiz. Recht umfasst die Seiten 93—155 und beschäftigt sich namentlich mit dem Art. 56 des schweiz. Ehegesetzes. Die Trennung der Kompetenzfrage (d. h. der Zulässigkeit des inländischen Scheidungsurtheils in Sachen ausländischer Ehegatten und vice versa) von der Frage des auf den Rechtsstreit anzuwendenden Rechtes nimmt der Verf. zum richtigen Ausgangspunkt seiner Untersuchungen. Die prinzipielle Kompetenz der schweiz. Gerichte über ausländische Ehegatten ergibt sich aus Art. 43 in Verbindung mit Art. 56 und diejenige ausländischer Gerichte über schweizerische Eheleute aus dem Art. 43 Abs. 2. Es fragt sich, könnte ein kantonales Prozessgesetz die Kompetenz ausländischer Gerichte über schweiz. Eheleute ausschliessen und demnach aus diesem Grunde einem ergangenen Scheidungsurtheile die Exekution verweigern? Im Sinne der Bejahung dieser Frage spricht sich die Praxis der Genfergerichte (p. 137, vgl. auch *Revue* IV p. 36) aus, ebenso ein baselstädtisches Urtheil vom 21. Nov. 1883. Eine solche Praxis und Gesetzgebung halte ich bundesrechtlich für unzulässig, weil Art. 43 die Kompetenz der schweiz. Gerichte in Ehesachen festsetzt und zwar so, dass Art. 43 ausschliesslich massgebend ist, der kantonalen Gesetzgebung also keine Normirungsbefugnis mehr zusteht. Daraus folgt, dass schweizerische Ehegatten, welche ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben und welche von der Möglichkeit der Anrufung des schweiz. Richters gemäss Art. 43 Abs. 2 keinen Gebrauch machen, vor einem ausländischen kompetenten Gericht einen Scheidungsprozess anheben können.

Der Verf. spricht sich gegen die Praxis des Bundesgerichtes aus, nach welcher vom schweizerischen Richter in allen Scheidungssachen nur die Vorschriften des schweiz. Rechtes berücksichtigt werden. Das Bundesgericht stützt seine Ansicht namentlich auf den Umstand, dass dieselbe in der Litteratur die herrschende ist, und begründet sie mit der Verweisung auf den streng positiven Charakter der Gesetzesvorschriften über Ehescheidungen, wodurch die Anwendung fremden Rechtes ausgeschlossen sei: Rücksichten auf

das allgemeine öffentliche Interesse etc. (*ordre et intérêt public, morale publique, bonnes mœurs*) gestatten blos die Anwendung des inländischen Rechtes (b.-g. E. VIII 825, XII 435, V 265). Der Verf. will dagegen auch in Ehescheidungssachen das nationale Gesetz als das *statutum personale* angewendet wissen; er polemisiert gegen Anrufung des *intérêt* und *ordre public*, welche die Anwendung des nationalen Rechtes ausschliessen sollen. Es ist aber zu beachten, dass der Verfasser gerade wie Laurent, der überhaupt einen grossen Einfluss auf die Ansichten des Verf. gehabt hat, die Anrufung des *intérêt public* u. s. w. nicht vollständig aus den Regeln der Bestimmung des anzuwendenden Rechtes eliminirt; insofern besteht m. A. eine gewisse Inkonsequenz in den *Raisonnements* des Verf. — Ob aus Art. 56 geschlossen werden darf, dass der schweiz. Gesetzgeber die Anwendung des nationalen Rechts in Ehesachen sanktioniren wollte, wie Verf. dies thut, scheint mir zweifelhaft.

In der Interpretation des Art. 56 acceptirt der Verf. diejenige des Bundesgerichts in Sachen Graberg (b.-g. Entsch. V p. 264), sowie die hierauf beruhende von Prof. König in Bern (diese Zeitschr. N. F. V p. 24); er tritt jedoch nicht näher auf die diesbezüglichen Schwierigkeiten ein. Vom Standpunkt *de lege ferenda* würde er diejenige des Prof. Lehr (im *Journal Clunet* 1880 VII p. 466) billigen; m. A. wäre sie ungenügend zur Erreichung des dem Art. 56 zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Zweckes. — Dass vom Standpunkte des geltenden Rechts aus die Klage auf *séparation de corps* in der Schweiz durchaus unzulässig ist, anerkennt der Verf., *de lege ferenda* möchte er sie für ausländische Ehegatten, deren nationales Gesetz die Scheidung nicht kennt, zulassen; endlich folgt er hinsichtlich der Interpretation des Staatsvertrages zwischen Frankreich und der Schweiz 1869 derjenigen Ansicht, welche in der Schweiz allgemein herrscht und welche die Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen als nicht unter die Bestimmungen des Vertrages unterworfenen Klagen gehörig auffasst.

Die Erledigung der *Affaire Fischer* kann der Verf. in den b.-g. Entsch. II S. 500 nachschlagen, im übrigen heben wir die treffliche Ausstattung des Buches hervor, Druckfehler bemerkten wir nur wenige, die Citate sind im grossen und ganzen genau.

Salis.

Dr. F. Meili, Professor in Zürich. Internationale Eisenbahnverträge und speziell die Berner Convention über das internationale Eisenbahnfrachtrecht. Hamburg 1887. 141 S.

Die Schrift ist ein erweiterter Separatabdruck eines Beitrages des Verfassers zu Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts und enthält als Beilage die Berner Convention über das internationale Frachtrecht. Es werden die verschiedenen internationalen Verträge besprochen, welche das Eisenbahnwesen betreffen, und fünf Gruppen aufgestellt, nämlich Verträge über Bau und Betrieb internationaler Linien, Verträge über pekuniäre Unterstützung einer für den internationalen Verkehr bedeutenden Linie (Gotthardbahn), Verträge über technische Einheit, Verträge über das internationale Eisenbahnprivatrecht und Verträge über den strafrechtlichen internationalen Schutz der Eisenbahnen.

L. Rehous. Le contrat d'Assurance en cas de décès. Genève, Géorg, 1887. 8°. 164. Fr. 3. —

Die Verschiedenheit der Auffassungen, welche mit Bezug auf den Versicherungsvertrag in der französischen und der deutschen Rechtssprechung hervortritt, veranlasste den Verfasser, die Gründe derselben zu untersuchen, um den Nachweis zu leisten, dass eine Stipulation zu Gunsten eines Dritten genüge, um demselben einen direkten Vortheil zuzuwenden. Es werden daher die verschiedenen Theorien, welche über die Natur des Vertrages aufgestellt worden sind, einer kurzen Kritik unterworfen, und die Voraussetzungen besprochen, unter welchen ein Vertrag zu Stande kommt, sowie die Formen, unter welchen es geschieht. Diese Erörterungen bilden den Gegenstand des ersten Abschnittes. Im zweiten werden die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrage erörtert, wobei R. von der Ansicht ausgeht, es werde derselbe immer nur für ein Jahr abgeschlossen, nach dessen Ablauf es dem Versicherungsnehmer freistehe, durch fortgesetzte Prämienzahlung den Vertrag zu erneuern oder durch Unterlassung denselben aufzuheben, wogegen die Gesellschaft zur Erneuerung unter den nämlichen Bedingungen verpflichtet sei. Dass eine vertragswidrige Aenderung der Lebensweise oder eine Vermehrung der Gefahr die Gesellschaft berechtige, den Vertrag aufzuheben, nimmt auch R. an, wogegen er mit Be-

zug auf die Beweislast beim Selbstmord der französischen Rechtsprechung zu starke Concessionen macht.

Der zweite Abschnitt schliesst mit einer Erörterung über die rechtliche Stellung des Beneficiars, ob er Cessionär sei oder kraft eigenen Rechtes einen Anspruch auf die Versicherungssumme erheben könne, wobei namentlich die Besonderheiten des franz. Rechts zur Besprechung kommen. Der dritte Abschnitt behandelt die Rechte der Gläubiger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Beneficiar, sowie die Anstände, welche sich bei Anlass einer Theilung mit Rücksicht auf die Versicherungssumme erheben können. Dabei kommt namentlich die Frage zur Erörterung, ob die Versicherungssumme zum Nachlass gehöre und in welchen Fällen sie dem Zugriff der Gläubiger entzogen sei. Besonders aufmerksam werden die Versicherungsverträge behandelt, welche ein Ehegatte zu Gunsten des anderen abschliesst, oder worin als Beneficiare die Erben oder Rechtsnachfolger im allgemeinen bezeichnet worden sind, im Gegensatz zu bestimmten Personen. Herr R. legt dabei mehr Gewicht auf die erweisliche Absicht des Versicherungsnehmers als auf den Wortlaut der Police. Hiemit im Zusammenhang untersucht der Verf. auch die Frage, ob die Versicherungssumme bei Berechnung des freien Vermögens in Betracht komme, ob bei der *communauté légale* eine Vergütung stattfinden müsse, ob der Beneficiar dieselbe bei der Theilung einzuwerfen habe etc. In einem vierten, letzten Abschnitte werden die s. g. *Assurances mixtes* und diejenigen *sur la tête d'un tiers* nach Recht und Praxis der verschiedenen Länder kritisch besprochen, und sodann die Schlüsse aus den bisherigen Untersuchungen gezogen, welchen wir ohne wesentliche Modificationen beistimmen können. König.
